

Merkblatt Meldeformular Buch

Das **Meldeformular „Buch“** dient der Ermittlung Ihrer Ansprüche aus der Nutzung Ihrer Werke der Bildenden Kunst, Fotografie, Illustration, Karikatur, Comicbilder, Logos, Infografiken und des Designs (Titel- und grafisches Gesamtdesign) in gedruckten Büchern.

Betroffen ist die Verteilungssparte „Buch Urheber“.

1. Meldemöglichkeit

Mitglieder der Berufsgruppen I und II der VG Bild-Kunst können Abbildungen in Büchern melden.

2. Meldefristen

Der Meldeschluss eines Nutzungsjahres ist immer der **30.06.** des Folgejahres.

3. Meldeverfahren

Sie können Ihre Meldung einerseits im elektronischen Meldeportal vornehmen, oder schriftlich mit den von der VG Bild-Kunst zur Verfügung gestellten Formularen melden. Diese können per Post, per Fax oder gescannt per E-Mail eingereicht werden.

4. Meldesystematik

Die Meldungen erfolgen jeweils pro Buch. Das heißt, Sie melden uns alle Abbildungen Ihrer Werke, die in einem bestimmten Buch erschienen sind, unter der Angabe der buchspezifischen Informationen.

Insgesamt kann ein Mitglied pro Buch 200 eigene Werke melden.

Unterscheiden Sie bitte bei der Angabe der Anzahl Ihrer Werke die Werkarten „Bildende Kunst“, „Fotografie“ und „Illustration/sonstige Bildwerke“. Die Werkart hat keinen Einfluss auf die Höhe der Ausschüttung, denn es gilt der Grundsatz: ein Werk ist ein Werk. Wir benötigen diese Angabe zum Zweck der Evaluation des neuen Verteilungsplans.

Bei Abbildungen Bildender Kunst kann sowohl das Kunstwerk als auch die Fotografie gemeldet werden.

Als hiervon unabhängige, gesonderte Leistungen können Sie für das entsprechende Buch angeben, ob Sie das grafische Gesamtdesign und/oder das Titeldesign gestaltet haben.

5. Urheberdaten und Unterschrift

In der Kategorie **Urheberdaten** muss in jedem Fall Ihre **Urhebernummer** und Ihr **Familienname** eingetragen wer-

den. Am Ende des Formulars müssen Sie eigenhändig unterschreiben. Wenn Sie das schriftliche Meldeverfahren wählen und aus Platzmangel mehrere Formularblätter einreichen, müssen Sie auf jedem Blatt Ihre Urhebernummer eintragen und unterschreiben. Wenn Sie dagegen das elektronische Meldeportal nutzen, verifizieren Sie sich über Ihre Urhebernummer und Ihr persönliches Passwort. In diesem Fall benötigen wir keine Unterschrift von Ihnen.

6. Publikationsdaten

Gedruckte Bücher müssen grundsätzlich in einer Auflage von mindestens 250 Exemplaren erschienen sein. Ein Nachweis dieser Druckauflage muss bei der Meldung nicht eingereicht werden, wenn das Buch eine ISBN aufweist, kann aber bei Kontrollprüfungen gefordert werden.

E-Books können nur gemeldet werden, wenn das Buch ausschließlich als E-Book erscheint. Ein solches E-Book muss eine verkaufte Auflage von mindestens 200 Exemplaren aufweisen. Dieser Nachweis muss der Meldung beigefügt werden.

Folgende weitere Voraussetzungen und Besonderheiten sind zu beachten:

6.1 ISBN

Reine E-Books werden nur berücksichtigt, wenn sie eine ISBN aufweisen. Auch bei gedruckten Büchern mit ISBN ist diese anzugeben. Im Buch ist sie in der Regel im Impressum oder auf der Außenseite abgedruckt.

Gedruckte Bücher ohne ISBN können nur schriftlich gemeldet werden. Mit der Meldung müssen zwingend ein Belegexemplar sowie ein Nachweis über eine Druckauflage von mindestens 250 Exemplaren eingereicht werden. Bei Ausstellungskatalogen und Museumskatalogen genügt – neben dem Nachweis der Auflagenhöhe – statt des Belegexemplars die Übersendung einer Kopie des Deckblatts und des Impressums.

6.2 Erscheinungsjahr

Der Verteilungsplan berücksichtigt Bücher in ihrem Erscheinungsjahr und in den vier Folgejahren. Ein einmal gemeldetes Buch bleibt automatisch bis zum Ende dieses Zeitraums in der Bewertung und muss nicht jedes Jahr neu gemeldet werden. Eine weitere Berücksichtigung kann erfolgen, sofern eine Neuauflage erscheint. Eine Neuauflage liegt in Abgrenzung zu einem Nachdruck vor, wenn Inhalt und/oder Gestaltung gegenüber der Voraufgabe mehr als nur unwesentlich verändert worden sind. Nachdrucke,

auch Nachauflagen genannt, können dagegen nicht erneut gemeldet werden.

Bei Büchern mit ISBN werden Neuauflagen nur akzeptiert, wenn diese eine neue ISBN erhalten haben.

6.3 Sprache

Eine Meldung kann nur für deutschsprachige Publikationen¹, im Bereich „Wissenschaft“ auch für englischsprachige Publikationen, erfolgen. Schulbücher für den offiziellen Fremdsprachenunterricht an öffentlichen Schulen in Deutschland können in jeder Sprache verfasst sein.

Publikationen, deren Text sowohl in deutscher als auch in einer oder mehreren anderen Sprachen verfasst ist, zählen dabei als deutschsprachig.

Bücher ohne Text (abgesehen von Titel, Impressum, Klappentext etc.) werden als deutschsprachig im Sinne des Verteilungsplans angesehen, wenn der oder die Berechtigte mit der Meldung nachweist, dass in Deutschland mindestens 1.000 Exemplare verkauft wurde

6.4 Buchtyp

Die Angabe des Buchtyps ist zwingend erforderlich.

- Buchtyp 1: Kinder- und Jugendbuch
- Buchtyp 2: Sach- und Fachbuch
- Buchtyp 3: Belletristik, sonstiges Buch
- Buchtyp 4: Schulbuch
- Buchtyp 5: Wissenschaftliches Buch
- Buchtyp 6: Bild- und Kunstbände, Ausstellungskataloge
- Buchtyp 7: Museumskatalog

Museumskataloge sind Kataloge, die von einem Museum in Zusammenhang mit einer Ausstellung oder zur Dokumentation ihres Bestandes herausgegeben werden. Ausstellungskataloge sind Kataloge, die von sonstigen Ausstellungsstätten, z. B. Galerien, Kunstvereinen, herausgegeben werden.

7. Hinweise

Bitte beachten Sie die folgenden Sonderregeln:

7.1 Selbstillustrator*innen

Für Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art in wissenschaftlichen Büchern sowie Sach- und Fachbüchern, bei denen der oder die Autor*in gleichzeitig Text und Abbildungen erstellt hat (Selbstillustrator*in), nimmt ausschließlich die VG Wort Vergütungen ein. Selbstillustrator*innen können diese Bücher bei der VG Bild-Kunst nicht melden.

Von dieser Regel sind nur wissenschaftliche Bücher sowie Sach- und Fachbücher betroffen, nicht hingegen alle anderen Buchtypen.

Werke der Bildenden Kunst können immer und in jedem Zusammenhang gemeldet werden.

7.2 Exponate in Museumskatalogen

Für die Abbildungen von Museumsexponaten in Museumskatalogen wird eine Sonderausschüttung durchgeführt, weil die VG Bild-Kunst hierfür eigenständige und zusätzliche Vergütungen erhält.

Für den Buchtyp Museumskatalog werden deshalb einerseits wie üblich alle eigenen Werke bis zur Höchstgrenze von 200 gemeldet. Gesondert ist die Anzahl derjenigen eigenen Werke anzugeben, bei denen es sich um Exponate des Museums handelt. Hierbei ist nur das Exponat meldefähig, nicht die Fotografie des Exponats. Wenn die Fotografie selbst das Exponat darstellt, ist sie natürlich meldefähig.

7.3 Werknutzung ohne Rechteeinräumung an Buchverlage

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung ab dem 6. Juni 2021 eine zwingende Verlegerbeteiligung eingeführt. Die VG Bild-Kunst setzt diese bei Büchern um, indem von der Verteilungssumme pauschal der Verlegeranteil von 22,5% in eine Verteilungssparte „Buch Verleger“ überführt wird. Die Ausschüttungen an die Urheber*innen sind somit pauschal bereits um den Verlegeranteil gekürzt.

Keine Verlegerbeteiligung ist jedoch vorgesehen für die Fälle, in denen die Verleger*innen keine Lizenzen für die in Büchern verwendeten Abbildungen erwerben müssen. Dies ist legal der Fall, wenn das Urheberrecht eine „gesetzliche Lizenz“ anordnet.

Dies kommt selten vor. Denkbar sind die folgenden Anwendungsfälle:

Bildzitat

Ein Bildzitat nach §51 UrhG kommt selten vor und dann hauptsächlich beim Buchtyp des „wissenschaftlichen Werks“. Das Bildzitat muss die Aussagen im wissenschaftlichen Text stützen und es muss geradezu notwendig sein, genau das präsentierte Bild zu zeigen, da eine Auseinandersetzung mit diesem Bild stattfindet. Kein Bildzitat liegt vor, wenn das Bild jederzeit durch ein anderes Bild ersetzt werden kann. Ein Bildzitat liegt darüber hinaus nur dann vor, wenn Quelle und Urheber*in angegeben werden.

Unterrichts- und Lehrmedien

Im Buchtyp des „Schulbuchs“ darf der Schulbuchverleger ganze Abbildungen verwenden, soweit im Schulbuch eine größere Anzahl an Werken von verschiedenen Urheber*innen vereint sind und das Schulbuch ausschließlich für den nicht-kommerziellen Schulgebrauch vorgesehen ist.

Werke an öffentlichen Plätzen

Wenn sich eines Ihrer Werke an öffentlichen Straßen oder Wegen befindet, kann eine Aufnahme dieses Werkes gem. §59 UrhG (Panoramafreiheit) in Büchern verwendet werden, ohne dass Sie Ihre Zustimmung geben müssen. Wurde die Aufnahme nicht von öffentlichem Grund angefertigt, z. B. Luftaufnahmen, ist die Nutzung ohne Lizenz nicht zulässig.

Weil diese Fälle sehr selten vorkommen, können gesetzlich erlaubte Nutzungen nur im **schriftlichen Meldeverfahren** gemeldet werden und Sie müssen der VG Bild-Kunst einen Nachweis beifügen. Der **Nachweis** besteht aus einer Kopie, einem Scan oder einer Ablichtung der betreffenden Seite des Buches, die die Abbildung enthält, von der Sie der Meinung sind, dass es sich um eine gesetzlich erlaubte Nutzung handelt. Wir prüfen dann den Einzelfall. Bestätigt sich die gesetzliche Nutzung, erhalten Sie eine Ausschüttung ohne Abzug eines Verlegeranteils.

8. Keine Bücher im Sinne des Verteilungsplanes

Zu Büchern zählen nicht:

- Kalender jeglicher Art
- Apps
- Aufkleber/Sticker
- Bastelbögen
- Bild- und Lernkarten
- Blank-Books
- Briefmarken
- Broschüren
- E-Books
- Faltblätter
- Flyer
- Folder
- Fotoalben
- Geschenkpapier
- Gutscheinebücher
- Infohefte

Erläuterungen

1 Die im Verteilungsplan und diesem Merkblatt aufgeführte Definition der „deutschen Sprache“ ist um die Sprachen der in Deutschland anerkannten autochthonen nationalen Minderheiten erweitert. Somit ist weiterhin die Meldung für folgende Bücher möglich: Bücher, die sich auf Dänisch an die dänische Minderheit in Südschleswig richten, Bücher auf Nordfriesisch, Bücher der deutschen Sinti und Roma auf Romanes, Bücher in sorbischer Sprache, die sich an die sorbische Minderheit in der Lausitz richten.

- Kartenspiele
- Kopierfolien
- Malbücher
- Notenhefte und -bücher
- Plakate
- Pläne, Stadtpläne, Karten
- Post- und Einladungskarten
- Poster
- Programmhefte
- Prospekte
- Sammelkarten
- Speise- und Eiskarten
- Spiele

9. Weitere Informationen

Alle Meldeformulare, das Merkblatt und die Verteilungspläne finden Sie auf unserer Homepage www.bildkunst.de unter Service/Service für Mitglieder/Formulare für Mitglieder.

Bitte senden Sie Ihre Meldung an:

VG Bild-Kunst, Weberstraße 61, 53113 Bonn
Fax 0228 979 20 -888
auswertung-bild@bildkunst.de

Für Ihre Fragen rund um die Meldungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.